

Hinweis: Dieses Dokument enthält neue Passagen  
(gelb hinterlegt) zur besseren Verdeutlichung der Inhalte.



München, den 18.11.2024

## Ausreichende Entschuldigung bei Nichterscheinen zur Fahrerlaubnisprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer,

in der Vergangenheit haben wir bei der Vorlage von ärztlichen Attesten für Prüfungsabwesenheiten großzügige Maßstäbe angelegt. Künftig müssen wir jedoch einen genaueren Blick auf die eingereichten Entschuldigungen werfen. Daher möchten wir Sie darüber informieren, dass ab dem 1. September 2024 neue Regelungen für die Anerkennung von Entschuldigungen bei Versäumnissen von Prüfungen gelten.

Die bisherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU), die lediglich zur Vorlage beim Arbeitgeber gedacht sind und eine allgemeine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, können nicht mehr anerkannt werden.

Sollten die Bewerber aufgrund einer Erkrankung nicht an einer theoretischen oder praktischen Prüfung teilnehmen können, benötigen wir ab dem genannten Datum ein ärztliches Attest.

Das Attest muss die folgenden Informationen enthalten:

- Titel des Dokumentes: Attest
- Vor-/Nachname, Anschrift und Geb.-Datum des Bewerbers
- Begründung, dass der Bewerber an der jeweiligen Prüfung (Theorie oder Praxis) im Zeitraum von XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann
- Unterschrift des Arztes, Praxisstempel und Ausstellungsdatum

Sollte ein Verwendungszweck vorhanden sein, muss dieser zur Vorlage bei TÜV SÜD oder der Technischen Prüfstelle lauten. Ein Attest mit dem Verwendungszweck z.B. zur Vorlage bei der Fahrschule, dem Arbeitgeber oder der Schule kann in Bezug auf die amtliche Fahrerlaubnisgebühr nicht berücksichtigt werden.

Wir verstehen, dass diese Anforderungen eine Umstellung bedeuten, wir müssen jedoch sicherstellen, dass alle Prüfungsversäumnisse in Bezug auf die amtlichen Fahrerlaubnisprüfungen korrekt und nachvollziehbar dokumentiert sind.

Wichtig hierbei ist zusätzlich, dass die Bewerber uns **unverzüglich informieren**. Dies muss somit grundsätzlich **am Tag der Feststellung** der (voraussichtlichen) Prüfungsunfähigkeit, **per E-Mail** an [ksc-fe@tuvsud.com](mailto:ksc-fe@tuvsud.com) unter Angabe des Vor-/Nachnamens, des Geburtsdatums und der Angabe des Prüfungstermins des Bewerbers mitgeteilt werden. Die Meldung hat grundsätzlich vor der Prüfung zu erfolgen.

Das **schriftliche Attest** des Arztes muss **spätestens innerhalb von 7 Tagen** nach dem Prüfungstag **per E-Mail** an [ksc-fe@tuvsud.com](mailto:ksc-fe@tuvsud.com) (Dateiformat: PDF, JPG oder PNG; Größe: Max 5 MB) eingegangen sein.